



Grund- und Werkrealschule Calw-Wimberg

75365 Calw, Pestalozzistraße 7, Tel. (07051) 6656

Hygienemaßnahmen für die Grundschule Corona-Pandemie Schuljahr 2020/2021

Wichtig: Am Montag nach den Herbstferien (2.11.2020) muss die Gesundheitsbestätigung mitgebracht werden, ansonsten gilt Betretungsverbot des Schulgeländes!

Beim Ankommen in der Schule müssen die Hände desinfiziert oder gewaschen werden!

Maskenpflicht

- Keine Maskenpflicht bei den Schülerinnen und Schülern von Klasse 1 – 4 (freiwillig natürlich zulässig)

Abstandsregeln

- Alle Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigte und weitere Personen müssen einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten.
- Im Lehrerzimmer gilt Maskenpflicht
- Kein Mindestabstand zu Schülerinnen und Schülern vorgeschrieben
- Klassen untereinander dürfen sich nicht mischen

Lüften

- Alle Räume müssen mehrmals täglich gelüftet werden, Unterrichtsräume mindestens im 20 Minuten-Takt für ca. 3-5 Minuten

Toiletten

- Die Anzahl der Schülerinnen/Schüler, die sich zeitgleich in den Toilettenräumen aufhalten, ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand gewährleistet ist. Es gilt weiterhin die Toilettenampel!

Pausen

Es sind für die Pausen bestimmte Aufenthaltsbereiche ausgewiesen.

Eingänge/Flur

- Ankommen / Verlassen: Haupteingang für die Klassen 2a, 2b und 3 vorgesehen, Notausgang für die oberen Klassen 1 und 4 vorgesehen
- Die Schüler halten sich in den Klassenzimmern auf (nicht in den Fluren) und nach Unterrichtschluss verlassen sie zügig das Schulhaus/Schulgelände

Händehygiene

- Gründliche Händehygiene (vor dem Essen, nach dem Naseputzen, etc.) durch
 - a) regelmäßiges Händewaschen mit Seife für mindestens 20 Sekunden oder wenn dies nicht möglich ist
 - b) Händedesinfektion an den Eingängen

Umgang mit Krankheitssymptomen und Erklärung der Erziehungsberechtigten

Wenn mindestens eines der Symptome wie Fieber (ab 38 Grad), trockener Husten, Störung des Geschmackssinns) vorliegt, **muss** die Schülerin/der Schüler zu Hause bleiben Schnupfen alleine ist hingegen kein Ausschlussgrund. (**siehe Vorlage des Landesgesundheitsamtes: Umgang mit Krankheitssymptomen**).

Sowohl der Verdacht einer Infektion mit COVID-19, **als auch Erkrankung** mit COVID-19 müssen umgehend gemeldet werden ((IfSG) (Erkrankung oder Kontakt mit einer infizierten Person müssen sofort gemeldet werden.) **Es gilt dann ein Betretungsverbot!**